



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

**Verordnung
über das Parkieren auf
öffentlichen Parkplätzen**

vom 21. Oktober 2015

VERORDNUNG ÜBER DAS PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZEN

(vom 21. Oktober 2015)

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld,

gestützt auf Artikel 43 des Strassengesetzes¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt den gesteigerten Gemeingebrauch beim Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für welche die Gemeinde Erstfeld zuständig ist.

²Dazu gehören insbesondere alle Parkplätze, welche die Gemeinde zu Eigentum besitzt oder die sie gemietet oder gepachtet hat. Ebenfalls gehören dazu Parkflächen, die der Kanton, die Korporation oder Dritte der Gemeinde zur Bewirtschaftung abgetreten haben.

³Der Gemeinderat erfasst die betroffenen öffentlichen Parkflächen in einem Plan, der auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden kann. Er markiert die betroffenen Parkfelder nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts.

Artikel 3 Haftung

Das Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

2. Abschnitt: **Parkplatzbewirtschaftung**

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

¹Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone);
- b) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten); und
- c) die Abgabe von Parkkarten.

¹ StrG, RB 50.1111

² KV, RB 1.1101

²Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot.³

Artikel 5 Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone)

Die Parkierung mit Parkscheibe (blaue Zone) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁴.

Artikel 6 Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten)

a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁵.

Artikel 7 b) Gebührenrahmen

¹Die Parkierungsgebühren haben sich im folgenden Rahmen zu bewegen:

- a) Die ersten Minuten sind gratis, höchstens aber 45 Minuten.
- b) Für die weitere Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und zwei Franken pro Stunde zu bezahlen.

²In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement. Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann er für einzelne Gebiete vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen.

3. Abschnitt: **Parkkarten**

Artikel 8 Anspruch und Bedeutung

¹Jeder oder jede kann eine Parkkarte erwerben.

²Die Parkkarte erlaubt, während der angegebenen Zeit und mit den Fahrzeugen, die auf der Parkkarte vermerkt sind, auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 1 zu parkieren.

³Die Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind.⁶

³ siehe dazu Art. 65 Abs. 2 SSV

⁴ siehe insbesondere Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

⁵ siehe insbesondere Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

⁶ siehe dazu Art. 20 VRV

Artikel 9 Einschränkungen

¹Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das betreffende Fahrzeug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde zu parkieren.

²Parkkarten können nur für mindestens einen Monat und nur für ganze Monate erworben werden.

³Auf Parkplätzen in der blauen Zone sind die Parkkarten nicht gültig.

⁴Parkkarten können nur für Personalfahrzeuge erworben werden. Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge, Anhänger und dergleichen.

⁵Eine Parkkarte darf höchstens für zwei Fahrzeug-Kontrollschilder ausgestellt werden.

⁶Die Parkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

⁷Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bundesrechts Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligen, wenn wichtige Gründe bestehen.

Artikel 10 Parkkarten-Gebühr

¹Die Parkkarten werden als Monats- oder als Jahreskarte ausgegeben.

²Die Gebühr für die Monatskarte beträgt höchstens Fr. 50.–, jene für die Jahreskarte höchstens Fr. 550.–.

³In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einer Tarifordnung.

Artikel 11 Rückerstattung der Parkkarten-Gebühr

¹Grundsätzlich wird die Parkkarten-Gebühr nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

²Die Gemeindekanzlei erstattet die Parkkarten-Gebühr zurück, wenn:

- a) der Inhaber oder die Inhaberin aus der Gemeinde Erstfeld wegzieht;
- b) der Inhaber oder die Inhaberin die Arbeitsstelle wechselt und er oder sie deswegen auf den Parkplatz nicht mehr angewiesen ist;
- c) wenn der Inhaber oder die Inhaberin eine private Parkierungsmöglichkeit nachweist.

Artikel 12 Verfahren

¹Die Parkkarte ist schriftlich und mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindekanzlei zu beantragen.

²Verlorene oder vernichtete Parkkarten sind der Gemeindkanzlei zu melden. Diese erklärt die betreffende Karte als ungültig und stellt eine neue aus. Der Inhaber oder die Inhaberin hat dafür eine Umtriebsentschädigung von Fr. 20.– zu bezahlen.

³Die Parkkarte ist gut sichtbar am Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen.

4. Abschnitt: **Rechtspflege und Strafen**

Artikel 13 Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

²Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

Artikel 14 Strafen

¹Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft. Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

²Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 15 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

²Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 16 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. Januar 1994 über Ersatzgebühren für Abstellflächen und das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird wie folgt geändert:

⁷ VRPV, RB 2.2345

⁸ VRPV, RB 2.2345

Titel

Verordnung über die Ersatzabgaben für fehlende Abstellplätze

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 85 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)⁹ und auf Artikel 73 Absatz 2 der Bau- und Zonenordnung (BZO)¹⁰, beschliesst:

Artikel 2 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 3

Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 85 Absatz 3 PBG¹¹ erfüllt sind, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe nach den Regeln dieser Verordnung zu bezahlen.

Artikel 5

Der Gemeinderat kann die Ersatzabgabe stunden, reduzieren oder erlassen, wenn:

- a) es im Interesse der Erhaltung von Wohnraum liegt;
- b) die an sich geforderte Zahl der Abstellplätze aus überwiegenden öffentlichen Interessen nicht oder nicht ganz zulässig ist;
- c) es sich um Bauten gemeinnütziger Institutionen handelt;
- d) ein Härtefall vorliegt.

Artikel 10 bis 16

aufgehoben

Artikel 17 Absatz 2

³Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹².

Artikel 20

Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, können nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹³ angefochten werden.

⁹ RB 40.1111

¹⁰ Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Erstfeld vom 29. Oktober 1992

¹¹ RB 40.1111

¹² VRPV, RB 2.2345

¹³ VRPV, RB 2.2345

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Werner Zraggen

Der Gemeindeschreiber: Markus Herger